

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Kirchheim unter Teck

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitz.....	3
§ 2 - Fraktionen und Gruppierungen	3
§ 3 - Ältestenrat	4
II. Rechte und Pflichten der Stadträtinnen und Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständigen	5
§ 4 - Rechtsstellung der Stadträtinnen und Stadträte	5
§ 5 - Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträtinnen und Stadträte	5
§ 6 - Amtsführung	6
§ 7 - Pflicht zur Verschwiegenheit.....	6
§ 8 - Vertretungsverbot	7
§ 9 - Ausschluss wegen Befangenheit	7
III. Sitzungen des Gemeinderats	9
§ 10 - Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse ..	9
§ 11 - Verhandlungsgegenstände	9
§ 12 - Sitzordnung.....	9
§ 13 - Einberufung	10
§ 14 - Tagesordnung.....	10
§ 15 - Beratungsunterlagen.....	11
§ 16 - Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	11
§ 17 - Handhabung der Ordnung, Hausrecht	11
§ 18 - Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat .	12
§ 19 - Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	13
§ 20 - Redeordnung	13
§ 21 - Sachanträge	14
§ 22 - Geschäftsordnungsanträge.....	14
§ 23 - Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	15
§ 24 - Abstimmungen.....	16

§ 25 - Wahlen	17
§ 26 - Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten.....	17
§ 27 - Persönliche Erklärungen	18
§ 28 - Fragestunde.....	18
§ 29 - Anhörung	19
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung	19
§ 30 - Schriftliches Verfahren.....	19
§ 31 - Offenlegung	19
V. Niederschrift	20
§ 32 - Inhalt der Niederschrift.....	20
§ 33 - Führung der Niederschrift	20
§ 34 - Anerkennung der Niederschrift.....	20
§ 35 - Einsichtnahme in die Niederschrift	21
VI. Geschäftsordnung der beschließenden Ausschüsse	22
§ 36 - Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats auf die beschließenden Ausschüsse.....	22
VII. Fachforen	23
§ 37 – Definition und Zweck der Fachforen.....	23
§ 38 – Einberufung und Besetzung der Fachforen	23
§ 39 - Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	23
VIII. Schlussbestimmungen.....	24
§ 40 - Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung	24
§ 41 - In-Kraft-Treten	24
§ 42 - Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen.....	24

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitz

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).
- (2) Ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt die/der Erste Beigeordnete (Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister) und bei deren/dessen Verhinderung die/der weitere Beigeordnete (Bürgermeisterin/Bürgermeister) und danach bei deren/dessen Verhinderung die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz (§§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO).
- (3) Die die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vertretenden Beigeordneten haben kein Stimmrecht. Hiervon unberührt bleibt die Regelung aus § 41 Abs. 2 S. 2, 2. HS GemO.

§ 2 - Fraktionen und Gruppierungen

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte können sich nach § 32 a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträtinnen/Stadträten bestehen. Ferner können Gruppierungen gebildet werden. Eine Gruppierung muss aus mindestens zwei Stadträtinnen/Stadträten bestehen. Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion oder Gruppierung angehören.
- (2) Stadträtinnen/Stadträte, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören, können sich mit Zustimmung einer Fraktion oder Gruppierung dieser als ständige Gäste anschließen. Diese Gäste zählen bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder einer Fraktion/einer Gruppierung mit.
- (3) Die Fraktionen und Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (4) Jede Fraktion und Gruppierung teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie ihre Auflösung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mit.
- (5) Die Reihenfolge der Fraktionen und Gruppierungen bestimmt sich nach ihrer Stärke; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die betreffenden Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.

- (6) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Wahl von Vertreterinnen/Vertretern in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden, Beteiligungsunternehmen oder sonstigen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung bzw. Entsendung anzustreben. Die Fraktionen **und Gruppierungen** sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Anträgen soll hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber statt.
- (7) Die Bestimmungen des § 7 - Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen **und Gruppierungen** entsprechend. (§ 32a Abs. 2 GemO).
- (8) Den Fraktionen und Gruppierungen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte (Fraktionsfinanzierungssatzung).

§ 3 - Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und den Vertreterinnen/Vertretern der Fraktionen. Jede Fraktion hat einen Sitz im Ältestenrat. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine allgemeine Stellvertretung, beruft den Ältestenrat in der Regel mit einer Frist von zwei Tagen ein und leitet seine Verhandlungen. Die Verhandlungen sind nichtöffentlich.
- (3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (4) Der Ältestenrat ist beratungsfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere städtische Bedienstete können beigezogen werden.
- (6) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen im Gemeinderat. Er fördert den Ausgleich zwischen den Fraktionen. Insbesondere obliegt es ihm, wichtige Angelegenheiten vorzubesprechen, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art für deren Behandlung herbeizuführen, die Besetzung der Sitze in den gemeinderätlichen Ausschüssen usw. nach den jeweiligen Gemeinderatswahlen vorzubereiten und sich über die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Hauptsatzung und Geschäftsordnung gutachterlich zu äußern. Der Ältestenrat spricht ansonsten nur Empfehlungen aus.

- (7) Die Mitglieder des Ältestenrats unterrichten ihre Fraktionen über das Ergebnis der Beratung, soweit nicht eine Angelegenheit eine vorläufig vertrauliche Behandlung erfordert. Es wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das allen Mitgliedern des Gemeinderates im Nachgang zugeht.
- (8) Der Ältestenrat bestimmt bei Übereinstimmung der Abstimmung die Sprecherin/den Sprecher für die Gemeinderatssitzung.

II. Rechte und Pflichten der Stadträtinnen und Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständigen

§ 4 - Rechtsstellung der Stadträtinnen und Stadträte

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträtinnen/Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträtinnen/Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO).

§ 5 - Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträtinnen und Stadträte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträtinnen/Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträtinnen/Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragstellenden vertreten sein.
- (2) Bei der Akteneinsicht sind die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit zu beachten (§ 18 GemO).
- (3) Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche, digitale oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

- (4) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (5) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (6) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (7) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten (§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO).

§ 6 - Amtsführung

Die Stadträtinnen/Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen/Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist die/der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der/des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen (§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO).

§ 7 - Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträtinnen/Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen/Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Stadträtinnen/Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertern. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will (§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO).
- (3) Die Amtsverschwiegenheit umfasst insbesondere auch die Stellungnahme und Äußerung der einzelnen Stadträtinnen/Stadträte in der Beratung und die Art ihrer Abstimmung.

- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort (§ 17 Abs. 2 Satz 3 GemO).
- (5) Verletzt eine Stadträtin/ein Stadtrat oder eine frühere Stadträtin/ein früherer Stadtrat diese Pflichten, so stehen dem Gemeinderat die Befugnisse nach § 16 Abs. 3 GemO zu (§ 17 Abs. 4 GemO).

§ 8 - Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen einer/eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf eine dem Gemeinderat angehörende Rechtsvertreterin/ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Die Entscheidung des Gemeinderats über das Vorliegen der Voraussetzungen des Vertretungsverbots ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Stadtrat/der betroffenen Stadträtin unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dem/Der Betroffenen wird vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (3) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen/Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (§ 17 Abs. 3 GemO).

§ 9 - Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Eine Stadträtin/Ein Stadtrat oder eine zur Beratung zugezogene Einwohnerin/ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einer/einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die Stadträtin/der Stadtrat oder die zur Beratung zugezogene Einwohnerin/der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Stadträtin/der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder deren/dessen Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist die Stadträtin/der Stadtrat oder die zur Beratung hinzugezogene Einwohnerin/der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1 besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Die Stadträtin/Der Stadtrat und die zur Beratung zugezogene Einwohnerin/der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen bei Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (5) Die Stadträtin/Der Stadtrat und die zur Beratung zugezogene Einwohnerin/der zur Beratung zugezogene Einwohner soll der Geschäftsstelle Gemeinderat rechtzeitig vor der Sitzung den Tatbestand mitteilen, der Befangenheit zur Folge haben kann, sodass bereits vor Beginn der Sitzung eine rechtliche Prüfung möglich ist.
- (6) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss sie/er sich in den für die Zuhörerschaft bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss sie/er auch den Sitzungsraum verlassen (§ 18 GemO).

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10 - Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jeder Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Den Presseberichterstatte(r)innen/Presseberichterstatte(r)en werden besondere Sitzplätze vorbehalten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 35 GemO).

§ 11 - Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 - Sitzordnung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.
- (2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertreterinnen/Vertretern im Gemeinderat festgelegt.
- (3) Stadträtinnen/Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.
- (4) Die Beigeordneten und die zu den Sitzungen zugezogenen städtischen Bediensteten sitzen neben der/dem Vorsitzenden.

§ 13 - Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat **digital durch Einstellen der Einladung in die Sitzungsdienst-App sowie Benachrichtigung der Stadträtinnen/Stadträte** mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) In der Regel finden die Sitzungen am Mittwoch statt. Der Sitzungsbeginn wird jeweils besonders festgelegt; die Sitzungen sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträtinnen/Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben (§ 34 Abs. 1 und 2 GemO).

§ 14 - Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen/Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch digital auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Sie/Er ist berechtigt Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2 (§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO).

§ 15 - Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Stadträtinnen/Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7 (§§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO).
- (4) Unterlagen über Beratungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzungen können nach der Beschlussfassung zurückverlangt werden bzw. der Zugriff hierauf kann eingeschränkt werden.

§ 16 - Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss (§§ 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO). Die Sitzung kann von der/vom Vorsitzenden nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 S. 2, 2. HS dieser Geschäftsordnung um 22:00 Uhr geschlossen werden. Die verbleibenden Tagesordnungspunkte müssen dann vertagt werden.

§ 17 - Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

- (2) **Mobile elektronische Geräte dürfen die Sitzung durch Geräusche nicht stören.** Ton-, Foto-, Film- und Rundfunkaufnahmen der Sitzungen sind nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn die/der Vorsitzende dies genehmigt und keine der Stadträtinnen/keiner der Stadträte widerspricht. Zum Zwecke der Niederschrift werden vom Schriftführer/von der Schriftführerin Tonbandaufnahmen der Sitzungen gefertigt. Diese Aufnahmen werden dritten Personen nicht zugänglich gemacht und nach Herstellung der Niederschrift vernichtet.
- (3) Stadträtinnen/Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der/vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 36 Abs. 1 und 3 GemO).
- (4) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn sie infolge allgemeiner Unruhe nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann oder wenn ihren/seinen Anordnungen nicht nachgekommen wird. Im Falle einer Unterbrechung der Sitzung tritt unverzüglich der Ältestenrat zur Beratung zusammen.

§ 18 - Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion **und Gruppierung** und die keiner Fraktion **oder Gruppierung** angehörenden Stadträtinnen/Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19 - Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat die/der Vorsitzende. Sie/Er kann den Vortrag einer Beamtin/einem Beamten oder einer/einem Beschäftigten der Stadt oder anderen Personen übertragen. Die/Der Vortragende hat über die Anträge der Ausschüsse zu berichten.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss sie/er, Beamtinnen/Beamte oder Beschäftigte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen (§§ 33, 71 Abs. 4 GemO).

§ 20 - Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Sie/Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge. Die/Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst je eine Rednerin/einen Redner der Fraktionen und Gruppierungen zu Wort kommen zu lassen. Eine an der Verhandlung Teilnehmende/Ein an der Verhandlung Teilnehmender darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr/ihm von der/vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an die jeweilige Rednerin/den jeweiligen Redner sind mit deren/dessen Zustimmung und der Zustimmung der/des Vorsitzenden zulässig.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen; sie/er kann ebenso der/dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Eine Rednerin/Ein Redner darf nur von der/vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung ihrer/seiner Befugnisse unterbrochen werden. Die/Der Vorsitzende kann die Rednerin/den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (6) Über denselben Gegenstand darf eine Stadträtin/ein Stadtrat nur mit Zustimmung der/des Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.
- (7) Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände soll die Redezeit für die erste Rednerin/den ersten Redner einer Fraktion/Gruppierung (Sprecherin/Sprecher) in der Regel 3 Minuten nicht überschreiten. Die weiteren Rednerinnen/Redner sollen sich im Interesse einer ausgewogenen Diskussion bei Rede und Gegenrede auf Wesentliches konzentrieren.

§ 21 - Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, zu Anträgen, die aus der Mitte des Gemeinderats gestellt werden, Gegen- oder Änderungsanträge einzubringen. Liegt die Empfehlung eines Ausschusses vor, ist zunächst diese einzubringen; die/der Vorsitzende oder mit deren/dessen Einverständnis die/der Vortragende kann daran anschließend ihre/seine eigene Meinung darlegen und einen Gegen- oder Änderungsantrag stellen.
- (3) Bei der Beratung über Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Ist dies nicht möglich, wird die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel vorzulegen (sogenannte Leitplankenregelung).

§ 22 - Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der Antragstellerin/dem Antragsteller und der/dem Vorsitzenden erhält je eine Rednerin/ein Redner jeder Fraktion **und Gruppierung** und die keiner Fraktion angehörenden Stadträtinnen/Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b. der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5),
 - c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Eine Stadträtin/Ein Stadtrat, die/der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3, Buchstaben b. (Schlussantrag) und c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 18 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag nach der Antrag, die Rednerliste zu schließen, angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträtinnen/Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23 - Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25)
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträtinnen/Stadträte. Ist auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt.

- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden einer Stadträtin/eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Die/Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist (§ 37 GemO).

§ 24 - Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der/des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Die/Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann sie/er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann die/der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der alphabetischen Buchstabenfolge.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2 (§ 37 Abs. 6 GemO).

§ 25 - Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl und erreicht diese/dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind von der Schriftführerin/vom Schriftführer bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die/Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder einer/eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenden Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Lose werden von der Schriftführerin/vom Schriftführer unter Aufsicht der/des Vorsitzenden in Abwesenheit der zur Losziehung bestimmten Stadträtin/des zur Losziehung bestimmten Stadtrats hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 37 Abs. 7 GemO).

§ 26 - Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten

Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer (§ 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO).

§ 27 - Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a. jedes Mitglied des Gemeinderats, um ihre/seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b. wer einen während der Verhandlung gegen sie/ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen/Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28 - Fragestunde

- (1) Einwohnerinnen/Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a. Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b. Jede/Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die/der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt die/der Vorsitzende der/dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Die Antwort kann auch schriftlich gegeben werden. Die/Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (§ 33 Abs. 4 GemO).

§ 29 - Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der/des Vorsitzenden, einer Stadträtin/eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen (§ 33 Abs. 4 GemO).

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30 - Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder digitalen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträtinnen/Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 1 GemO).

§ 31 - Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträtinnen/Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen (§ 37 Abs. 1 GemO).

V. Niederschrift

§ 32 - Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift unterteilt sich in **Beschlussteil** und **Debatteteil**, wobei sich der Inhalt des **Beschlussteils** auf die Mindestanforderungen einer Niederschrift aus Absatz 1 beschränkt.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder durch Offenlegung (§ 31) gilt § 32 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die/Der Vorsitzende und jede Stadträtin/jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem beratenen Gegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird (§ 38 Abs.1 GemO).

§ 33 - Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin/vom Schriftführer geführt. Sofern die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister keine besondere Schriftführerin/keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist sie Schriftführerin/er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden, von zwei Stadträtinnen/Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist keine besondere Schriftführerin/kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet die Oberbürgermeisterin als „Vorsitzende und Schriftführerin“/der Oberbürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“ (§ 38 Abs. 2 GemO).

§ 34 - Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis der Gremienmitglieder zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in dieser Sitzung zu erheben. Über solche Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht von der/vom Vorsitzenden oder von der Schriftführerin/vom Schriftführer als begründet angesehen werden, der Gemeinderat (§ 38 Abs. 2 Satz 3 GemO). Eine Stadträtin/Ein Stadtrat, die/der an der Sitzung, in der die Niederschrift zur Einsichtnahme auflag, nicht teilnehmen konnte, hat auch noch später, spätestens jedoch zwei Monate nach diesem Sitzungstermin das Recht, eine Berichtigung ihrer/seiner Ausführungen zu beantragen.

§ 35 - Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird bei der Schriftführerin/beim Schriftführer verwahrt und kann dort eingesehen werden.
- (2) Beschlussprotokolle von Vorberatungen werden den Stadträtinnen/Stadträten sowie der Öffentlichkeit nach Genehmigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bis spätestens Montag der Folgewoche über das Ratsinformationssystem auf der städtischen [Website](#) bzw. in der [Sitzungsdienst-App](#) zugänglich gemacht. Für alle weiteren Beschlussprotokolle gilt § 41 b Abs. 5 GemO.
- (3) Den Stadträtinnen/Stadträten werden öffentliche Niederschriften nach Anerkennung durch das Gremium über das Ratsinformationssystem auf der städtischen Website bzw. in der [Sitzungsdienst-App](#) zur Verfügung gestellt. Die Stadträtinnen/Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, nicht jedoch in die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung, von der sie/er wegen Befangenheit ausgeschlossen war.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnerinnen/Einwohnern gestattet (§ 38 Abs. 2 GemO).
- (5) Die Einsicht nach Absatz 3 kann nur unter Aufsicht der Schriftführerin/des Schriftführers erfolgen. Die Niederschrift darf nicht ausgehändigt werden. Die Aushändigung oder Selbstaussfertigung von Niederschriftsauszügen ist zulässig.

VI. Geschäftsordnung der beschließenden Ausschüsse

§ 36 - Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats auf die beschließenden Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzende/Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Sie/Er kann einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, eine Beigeordnete/einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.
- b) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Stadträtinnen/Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- c) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- d) Mehrere beschließende Ausschüsse können zu gemeinschaftlicher Beratung eines Gegenstandes einberufen werden. Zur Beschlussfassung ist jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zuständig; Abstimmungen sind deshalb getrennt vorzunehmen. Üben die Ausschüsse dagegen nur beratende Funktionen aus, können sie auch gemeinsam abstimmen. Hat eine Stadträtin/ein Stadtrat Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann sie/er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.
- e) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- f) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertretungen rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt die/der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertretungen (§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO).

VII. Fachforen

§ 37 – Definition und Zweck der Fachforen

- (1) Zur Meinungsbildung sowie der Vorbereitung von Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sowie des Gemeinderates **können** sogenannte Fachforen gebildet **werden**.
- (2) Bei Fachforen handelt es sich um geschlossene Veranstaltungen, an denen Vertreterinnen/Vertreter aus Interessensverbänden, Fachexperten, Verwaltung und Gemeinderat teilnehmen.
- (3) Bei den Fachforen handelt es sich nicht um beratende Ausschüsse nach § 41 GemO.
- (4) Es gibt regelmäßig wiederkehrende sowie einmalige oder projektbezogene Fachforen.

§ 38 – Einberufung und Besetzung der Fachforen

- (1) Die Initiative für die Einberufung eines Fachforums kann aus der Mitte des Gemeinderates oder der Verwaltung kommen. Ein Fachforum muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Fachforum den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Die Fachforen werden grundsätzlich mit einer Vertreterin/einem Vertreter je Fraktion/Gruppierung besetzt. Die Stellvertretung erfolgt innerhalb der Fraktion/Gruppierung.
- (3) Sofern die Regelung aus Absatz 2 Anwendung findet, ist kein Beschluss über die Besetzung des Fachforums notwendig. Es reicht eine Benennung der Vertreterin/des Vertreters gegenüber der Geschäftsstelle Gemeinderat.
- (4) Einberufen sowie vorbereitet werden die Fachforen von der Stadtverwaltung. Die Federführung liegt **bei der jeweils zuständigen Dezernentin/beim jeweils zuständigen Dezernenten**.
- (5) **Die Ergebnisse der Fachforen werden von der Verwaltung protokolliert. Die Ergebnisprotokolle werden dem Gemeinderat spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Fachforum über die Sitzungsdienst-App zugänglich gemacht.**

§ 39 - Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die §§ 37 bis 38 dieser Geschäftsordnung des Gemeinderats finden auf die Fachforen Anwendung, soweit im Einzelfall keine speziellere Regelung getroffen wurde.

VII. Schlussbestimmungen

§ 40 - Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinderat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 41 - In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am **25.07.2019** in Kraft.

§ 42 - Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom **24.11.2016** außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, 24.07.2019

Angelika Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin